

dem Verhältnis zwischen dem Reich und Frankreich nicht fehlen, vor allem im Hinblick auf vermeintliche französische Expansionsgelüste. Des Weiteren wird das Verhältnis von Kaiser Friedrich III. zu seinem kurpfälzischen Namensvetter im Kontext lehnsrechtlicher Bestimmungen und den daraus resultierenden Konsequenzen aufgezeigt. Ebenso wird auch die gemeinsame Ebene fürstlicher Interessen in Kultur und Wissenschaft als soziales Signum berücksichtigt. Trotz politischer Unterschiede sind König und Fürsten ›Kinder ihrer Zeit‹, wie die fürstliche Vorliebe für Astrologie und andere Modeerscheinungen beweisen.

Insgesamt ein qualitätsvolles Buch, sowohl für Fachleute wie für interessierte Laien. Gerade die Konzeption als Aufsatzsammlung mit unterschiedlicher Akzentuierung dürfte den Lesegenuss noch steigern.

*Markus Lothar Lamm*

GIANNA BURRET: Der Inquisitionsprozess im Spiegel des Ulrich Tengler. Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 27). Köln, Weimar, Wien: Böhlau-Verlag 2010. 375 S. ISBN 978-3-412-20633-8. Geb. € 49,90.

Bei der zu besprechenden Abhandlung handelt es sich um eine an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. im Sommersemester 2009 abgeschlossene Dissertation, die zugleich die erste umfassende Studie zum »Laienspiegel« des Ulrich Tengler aus dem Jahr 1509 darstellt, eines Werkes, das den Einfluss des gelehrten Rechts auf den deutschen Strafprozess exemplifiziert. In einer ausführlichen Einleitung (1–47) stellt die Autorin nicht nur Tengler als einen auch ohne Studium äußerst gebildeten Stadtschreiber und Landvogt vor, sondern erläutert auch die Struktur und Konzeption des Laienspiegels als eines Rechtshandbuchs für juristische Laien, die als städtische Amtspersonen Rechtsfragen zu lösen hatten, das zugleich durch eine Propagierung der Strafverfolgung nach der *Offizialmaxime* den Landfrieden sichern wollte. Daneben werden die Quellen des Laienspiegels vorgestellt. Sodann wendet sich die Autorin ihrem speziellen Thema zu, nämlich dem Inquisitionsprozess nach dem Laienspiegel. Hier arbeitet sie zunächst den geschichtlichen Übergang von der *correctio fraterna* und dem Akkusations- bzw. Denunziationsverfahren zum Inquisitionsprozess heraus.

Die Verfasserin versucht dabei stets, quellenkritisch zu arbeiten und zu eruieren, ob es sich bei der jeweiligen Passage des Laienspiegels um eigenständige Inhalte oder solche handelt, die Tengler aus anderen Quellen übernahm. Wenn Burret allerdings diesbezüglich bereits in der Einleitung schreibt, sie werte »das Fehlen von Allegationen als Indiz dafür (...), dass Tengler (...) eigene (...) Vorstellungen äußert« (46), so kann dies angesichts der von der Autorin schon zuvor angemerkten Tatsache methodisch hinterfragt werden, dass Tenglers Allegationen nicht zwingend auf Quellen des Textes verweisen und dass umgekehrt nicht alle Quellen allegiert sind (34). Für die weitere Abhandlung ist dieses Problem aber ohne Belang, da Burret nicht nur die von Tengler selbst angegebenen Rechtsquellen heranzieht, sondern umfassend potentielle Vorlagen vergleichend auswertet, darunter insbesondere das *Corpus Iuris Civilis*, das *Corpus Iuris Canonici*, die Wormser Reformation, die Bamberger Halsgerichtsordnung und Werke italienischer Kanonisten und Legisten wie Guilelmus Durantis, Bartolus de Saxoferrato, Baldus de Ubaldis, Angelus Aretinus oder Albertus Gandinus. Vor allem dient aber der »Klagspiegel« des Schwäbisch Haller Stadtschreibers Conrad Heyden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts als Vergleichswerk. Auf diese Weise zeichnet die Autorin zunächst den

Ablauf des Inquisitionsverfahrens mit einleitender Denunziation sowie Vor- und Hauptverfahren nach (48–138). Sodann behandelt sie die Folter im Rahmen des Inquisitionsprozesses, und zwar ihre Voraussetzungen wie vorliegende Indizien, ihre Einschränkungen wie Immunitäten, aber auch ihre Durchführung, ihren Umfang und die Verifikation des erfolgten Geständnisses (139–194). Gerade bezüglich der Folter erweist sich der Laienspiegel dabei auch als Weiterentwicklung des durch Tengler vorgefundenen Rechts, das durch ihn auf die deutsche Rechtspraxis adaptiert wurde (194).

Die Verfasserin arbeitet nicht nur kompetent die seitherige Sekundärliteratur auf, sondern kommt durch ihre akribische Quellenarbeit auch zu neuen, darüber hinausgehenden Erkenntnissen, so z. B. im nächsten größeren Abschnitt, der die Notorietätslehre behandelt (195–234). Hier geht es um die Frage, welche Verbrechen als notorisch zu gelten hatten und welche Auswirkungen die Notorietät auf die Verfahrensführung hatte, nämlich im Wesentlichen die Ermöglichung eines summarischen Prozesses. Insbesondere im Kontext notorischen Landfriedensbruchs vermochte Tengler laut Burret die gemeinrechtliche Notorietätslehre erstmals im deutschsprachigen Raum systematisierend darzustellen (234). Sachlich schließt sich daran nahtlos ein Kapitel über Acht und summarischen Inquisitionsprozess an (235–264), bevor die Autorin die Voraussetzungen herausarbeitet, die der Laienspiegel für ein Urteil fordert (265–283). Dieser Abschnitt macht besonders deutlich, dass die Arbeit Tenglers aus einer Zeit des Übergangs stammt: Nach Abschaffung der Ordalien stand die Jurisprudenz angesichts der vorherrschenden Ressentiments gegenüber dem Zeugenbeweis vor dem Problem der Beweisbarkeit von Verbrechen. Gerade wenn Augenzeugen fehlten, wie z. B. bei Häresie, war die Beweisführung nicht einfach. Zumal eine freie Beweismwürdigung durch Richter abgelehnt wurde, wurde daher neben einem Beweis über Zeugen oder Indizien zusätzlich noch ein – gegebenenfalls erfolgtes – Geständnis verlangt (270–275). Die Verfasserin vermag hier gut, die Unterschiede zwischen dem Laienspiegel, der im Zuge des gelehrten Rechts auf einem – wenn auch erfolgten – Geständnis besteht, und den deutschen Vergleichswerken herauszuarbeiten, die auch Verurteilungen ohne Geständnis zulassen, und zwar in Sorge um das Seelenheil eines Richters, dessen Urteil auf einem erfolgten falschen Geständnis fußte (275–282). Ein Kapitel über den Reinigungseid als hilfswesen Verfahrensabschluss (284–295) und eines über den endlichen Rechtstag (296–307) beschließen den Durchgang durch den Laienspiegel. Der Reinigungseid erscheint dort nicht als eigenständiges Beweismittel, sondern als hilfswesener Verfahrensabschluss bei mangelnder Notorietät des Verbrechens einerseits und fehlendem Geständnis andererseits. Ein selbst trotz Folter verweigerter oder ein fehlgeschlagener Reinigungseid führte zur Verurteilung, während ein gelungener Reinigungseid auch gesellschaftliche Rehabilitation bedeutete. Der endliche Rechtstag wiederum war die öffentliche Urteilsverkündung und -vollstreckung nach erfolgreicher gerichtlicher Ermittlung, wodurch auch die gestörte soziale Ordnung wieder hergestellt werden sollte; in diesem Kontext griff Tengler nach der Autorin vorrangig auf die Bambergensis zurück – nicht ohne dabei eigene Akzente zu setzen –, während der Klagspiegel im Anschluss an das gemeine Recht einen endlichen Rechtstag bereits nicht mehr kennt.

In einer systematisierenden Schlussbetrachtung (308–338) streicht die Verfasserin erneut Tenglers rechtspolitische Absicht heraus, Willkür in der städtischen Rechtspraxis durch Rezeption des gelehrten Rechts zurückzudrängen und die Reichsreform sowie die Sicherung von Frieden und Ordnung zu befördern, indem er die Herausbildung eines staatlichen Gewaltmonopols unterstützte. Instrumente dafür waren für ihn vor allem die *Offizialmaxime*, die *Tatstrafe* (der Acht) und der Beweis durch einen einzelnen Amtszeugen. Gerade bei dieser Gesamtschau über Tenglers Werk werden konzeptionelle

Dependenzen zwischen kanonischem und weltlichem Recht besonders deutlich, auch wenn die Autorin nicht immer explizit darauf verweist.

Die Arbeit Burrets wird abgerundet durch eine Synopse der angeführten Titel aus zwei Ausgaben des Laienspiegels (339–344), ein Abkürzungs- (345–347) und ein Quellen- und Literaturverzeichnis (348–367) sowie Personen-, Sach- und Quellenregister (368–375). Die Abhandlung zeichnet sich durch eine logische Strukturierung und eine intensive Durchdringung der Thematik aus und ist ein lobenswerter Beitrag zur Würdigung eines »Meilenstein[s] der Rechtsgeschichte« (338), hätte aber verdient gehabt, besser redigiert zu werden, da leider immer wieder kleinere Druckfehler auffallen.

*Stefan Ihli*

#### *4. Reformation und Frühe Neuzeit*

BERNHART JÄHNIG, HANS-JÜRGEN KARP (Hrsg.): Stanislaus Hosius. Sein Wirken als Humanist, Theologe und Mann der Kirche in Europa (Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Beiheft 18). Münster: Aschendorff Verlag 2007. 235 S. ISBN 978-3-402-15705-3. Kart. € 36,-.

Des 500. Geburtstages des ermländischen Bischofs und Kardinals Stanislaus Hosius gedachte man 2004 mit zwei wissenschaftlichen Tagungen, von denen eine in Allenstein/Olsztyn, die andere in Münster abgehalten wurde. Die Vorträge der letzteren Tagung wurden 2007 von Bernhart Jähnig und Hans-Jürgen Karp unter dem Titel »Stanislaus Hosius. Sein Wirken als Humanist, Theologe und Mann der Kirche in Europa« herausgegeben. Der Wert dieses Tagungsbandes liegt weniger in einer umfassenden Würdigung und Neubewertung der Person des Hosius, sondern in einer Zusammenfassung interessanter und weiterführender Einzelstudien aus dem deutschen und polnischen Raum.

Im ersten Teil des Bandes steht »Hosius als Humanist, Theologe und Diplomat« im Vordergrund: Wilhelm Ribhegge beschreibt in seinem Beitrag die Kontakte des Erasmus zu polnischen Humanisten. Es wird deutlich, dass diese großes Interesse an brieflichen oder persönlichen Kontakten mit dem westeuropäischen Intellektuellen hatten und sich mit ihm über das politische und kirchliche Zeitgeschehen austauschten. Der Beitrag von Jadwiga Ambrozja Kalinowska OSB untersucht die humanistische Haltung des Hosius. Sie kommt zu dem Schluss, dass Hosius ein typischer polnischer Humanist und zugleich entschiedener Anhänger der Papstkirche gewesen sei. Hosius Aufenthalt am römischen Hof 1558 bis 1560 thematisiert Henryk Damian Wojtyska CP. Um einer Indizierung seiner Schriften zu entgehen und um seiner weiteren Karriere willen vollzog Hosius hier die Abkehr vom bisher so hoch verehrten Erasmus. Einen Einblick in die Theologie des Hosius verschafft der Aufsatz Jacek Jeziarskis. Am Beispiel der Christologie des Wortes Gottes weist er Hosius' starke Orientierung an den Kirchenvätern nach und grenzt seine Theologie von den Positionen der Reformation ab. Einen interessanten Akzent setzt Dorothea Sattler, indem sie der Theologie des Hosius aktuelle Diskussionen der Ökumenebewegung gegenüberstellt. Dass auch zwischen der Theologie des Hosius und den zeitgenössischen Reformatoren viele grundsätzliche Gemeinsamkeiten bestanden, zeigt Vinzenz Pfnürs Aufsatz auf. Doch wurden diese Gemeinsamkeiten nicht als solche wahrgenommen, da Hosius sich in seiner Bewertung der Reformation zu häufig auf Urteile von enttäuschten Konvertiten verlassen habe. Alexander Koller diskutiert die Frage, ob die Nuntiatur des Hosius bei Ferdinand I. ein Erfolg gewesen sei und wirft damit ein Licht auf die Rolle des Protagonisten als Diplomat in Diensten des Papstes.